

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

36. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 26.04.2007      Nr. 16

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
26.04.2007	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b> Haushaltssatzung 2007	265
12.04.2007	<b><u>Gemeinde Brackel</u></b> Aufwandsentschädigungssatzung	267
22.03.2007	<b><u>Samtgemeinde Hanstedt</u></b> Aufwandsentschädigungssatzung, 4. Änderung	271
22.03.2007	Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung, 3. Änderung	272
24.04.2007	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b> Haushaltssatzung 2007	274
19.03.2007	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b> Aufwandsentschädigungssatzung, 1. Änderung	278
19.04.2007	<b><u>Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg</u></b> Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 12/2006	279

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 13.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.280.000 €,
	in der Ausgabe auf	2.280.000 €,
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	211.300 €,
	in der Ausgabe auf	211.300 €,

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen im Haushaltsjahr 2007 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280	v. H.
2. Gewerbesteuer	300	v. H.

### § 6

Überplanmäßige Ausgaben sind bei Ausgabeansätzen bis zu 50.000 € bis zu einer Höhe von 1.000 € und bei Ausgabenansätzen von mehr als 50.000 € bis zu einer Höhe von 1.500 € je Haushaltsstelle unerheblich im Sinne des § 89 NGO. Außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO bis zu einer Höhe von 1.000 € je Haushaltsstelle.

Bendestorf, den 13.03.2007

  
.....  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 27.04.2007 bis 15.05.2007**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

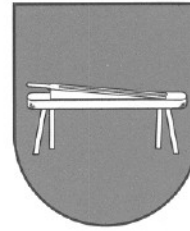
**dienstags, donnerstags und freitags von  
und dienstags von**

**09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Bendestorf, den 26.04.2007

Gemeindedirektor

# Gemeinde Brackel



## Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Brackel  
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 12.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Läßt sich ein Mitglied für einen Teil einer Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung. Bei Ratsmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 6,00 Euro.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

## § 3

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 Euro
b) an den 1. stellv. Bürgermeister	165,00 Euro
c) an den 2. stellv. Bürgermeister	55,00 Euro
d) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses	55,00 Euro
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

## § 4

### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 6,00 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 abgegolten.

## **§ 5 Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 70,00 Euro

## **§ 6 Verdienstausfall und Pauschalstundensatz**

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz für Verdienstausfall wird auf höchstens 16,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu dem im Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 Euro im Monat begrenzt.

### § 8

#### Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters | 20,00 Euro |
| b) Leiter des Gemeindearchivs              | 50,00 Euro |

### § 9

#### Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 16.10.2001 außer Kraft.

Brackel, den 12. April 2007



*S. Neudt*  
Bürgermeister





### 3. Änderungssatzung

#### zur Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung v. 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz v. 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

#### § 1

§ 1 – Allgemeines – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die Beseitigung des in
  - 1.1 Hanstedt, Bebauungspläne
    - 1.1.1 „Gewerbegebiet an der L 213“ nach dem Stand der Erweiterung und 1. Änderung und
    - 1.1.2 „Gewerbegebiet Harburger Straße“,
  - 1.2 Brackel, Bebauungspläne
    - 1.2.1 „Gewerbegebiet“
    - 1.2.2 „Thieshoper Straße“
  - 1.3 Marxen, Bebauungspläne
    - 1.3.1 „Gewerbegebiet I und II“,
    - 1.3.2 „Gewerbegebiet III – Hinter der Bahn“anfallenden Oberflächenwassers nach Maßgabe dieser Satzung.  
Die Oberflächenwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Oberflächenwasser.
- (2) Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen), Regenrückhaltebecken, Absatz- und Versickerungsbecken sowie Versickerungsanlagen, die als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen betrieben werden:
  1. Hanstedt, Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der L 213“ nach dem Stand der Erweiterung und 1. Änderung,
  2. Hanstedt, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Harburger Straße“,
  3. Brackel, Bebauungsplan „Gewerbegebiet“
  4. Brackel, Bebauungsplan „Thieshoper Straße“
  5. Marxen, Bebauungsplan „Gewerbegebiet I und II“,
  6. Marxen, Bebauungsplan „Gewerbegebiet III – Hinter der Bahn“



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 102 Abs. 3 und § 110 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 16.04.2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.04. bis 09.05.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
donnerstags (zusätzlich)	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Neu Wulmstorf, den 24.04.2007

Bürgermeister

## **H a u s h a l t s s a t z u n g**

### **der Gemeinde Neu Wulmstorf für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	20.348.300,00 €
	in der Ausgabe auf	20.348.300,00 €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	9.417.200,00 €
	in der Ausgabe auf	9.417.200,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Baubetriebshofes** für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

<b>im Erfolgsplan mit</b>	Erträgen in Höhe von	1.388.400,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	1.401.300,00 €
	Fehlbetrag	12.900,00 €

im Vermögensplan mit

Erträgen in Höhe von	140.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	140.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.155.300,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Baubetriebshofes** werden Kredite nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 916.000,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Baubetriebshofes** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Baubetriebshofes** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 €

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer

350 v.H.

### § 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis zu 26.000,00 € bis zu 1.000,00 €
- b) bei Ausgabeansätzen über 26.000,00 € bis zu 3 %, höchstens jedoch 2.600,00 €.

Neu Wulmstorf, 22.03.2007

  
(Rosenzweig)  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für**  
**Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der**  
**Gemeinde Salzhausen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 13.12.2001**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 13.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Fahrten innerhalb des Regierungsbezirkes Lüneburgs werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den Gemeindedirektor 25,57 €
- b) an den stellv. Gemeindedirektor 15,34 €.“

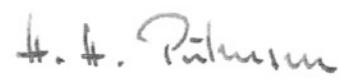
§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2006 in Kraft.

Salzhausen, den 19.03.2007

  
(Rolle)  
Bürgermeisterin



  
(Putensen)  
Gemeindedirektor



**Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Lüneburg**

GLL Lüneburg - Adolph-Kolping-Straße 12 - 21337 Lüneburg

Bearbeitet von Tanja Rothermund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Unschädlichkeitszeugnis 12/2006

Durchwahl 04131/8545-176 Lüneburg  
Telefax 04131/8545-103 19.04.2007  
E-Mail tanja.rothermund@gll-ig.niedersachsen.de

**Unschädlichkeitszeugnis  
23054N – 12/2006**

Nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 07.06.1990 (Nds. GVBL. Seite 155)

*Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften  
Lüneburg*

Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 36/24, der Flur 10, Gemeinde St. Winsen (Luhe), Gemarkung Laßrönne bezüglich des eingetragenen Wegerechtes - eingetragen im Grundbuch von Laßrönne, Blatt 197, Abteilung II, laufende Nr. 1.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Unschädlichkeitszeugnis kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuches zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Winsen (Luhe), Schlossplatz 4 , 21423 Winsen (Luhe) zu stellen.

Korte  
Behördenleiterin

**Dienstgebäude**  
Adolph-Kolping-Straße 12  
21337 Lüneburg

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. : 8:30 bis 12:00  
Do auch : 13:30 bis 15:30  
oder nach Vereinbarung

**Telefon**  
04131/8545-111  
**Telefax**  
04131/8545-199

**Bankverbindung**  
Konto-Nr 01 06 03 67 75, Nord/LB; (BLZ 250 500 00)  
**IBAN** DE94 2505 0000 1900 1504 14 (BIC NOLADE2H)  
**Steuernummer** 3321910499  
E-Mail Poststelle@Katasteramt-LG.Niedersachsen.de  
Internet www.Katasteramt-Lueneburg.de